

Der Punctus Autonomiae; oder das Recht der Untertanen betreffend wegen der Religion.

v. Obwohl den ohnmittelbaren Ständen sampt der Ober-Bottmäßigkeit auch das Recht in Religions Sachen zuverändern gebühre / so sollen doch vermög dieses Vergleichs der Catholischen Ständen / Unterworffene welche Anno 1624. heimlich oder öffentlich zur Augspurgischer Confession sich bekende gehabt / derselben Religion Gebrauch behalten / oder wiederumb erlangen / auch ihnen wieder eingeräumt werden / alle Kirchen / Schulen / Hospitalen / domahis besessen / vnd alle gebührende Gerechtigkeiten. : Zugleich soll dies verstanden werden von den Catholischen Untertanen / so unter der Augspurgischer Confessions Verwandten Ständen Anno 1624. gesessen. Hierüber aber vorgangene Verträge bleiben bey werth / wann sie nicht gesetztes Jahrs Vertrag zugegen. Sonsten sollen in gethein beider Religion Verwandte / welche besagtes Jahr kein öffentlich oder absonderliche Übung der Religion gehabt / aber nunmehr eine andere üben werden / friedlich bensammen leben / keiner der Religion wegen veracht / noch von Weltlichen oder Geistlichen Gerechtigkeiten vnd Aemttern / weiniger öffentlichen Begräbnissen ausgeschlossen seyn. Wer aber freywillig oder gewungen abziehen wird / kan seine hinterlassene Güter durch sich oder andere verwalten lassen : Denen so sich jero in frembrem Gebietz aufhalten / werden fünf Jahr / so nach geschlossenem Frieden die Religion verändern / werden drei Jahr als Termin zuverbleiben vergünstigt / vnd der Abzug Ehrlich gestattet.

In Schlesien aus / Kaiserlichen Gnaden werden nicht allein die Herzogen zu Brieg / Liegniz / Münsterburg vnd Oels / sondern auch die ohnmittelbare zu der Königl. Cammer gehörende / vnd die ietzige Unter-Oesterreichische Herrn vnd Edelen bey ihrer hergebrachten Religions Übung gelassen : Den vbrigen Schlesischen Augspurgischer Confessions Verwandten werden drei Kirchen zu bauen bewilligt.

Was von der blosen Lehen Gerechtigkeit / Hoch : Hals : vnd Leutgericht / vnd sonst vor Newrungen hergeschlossen / sollen dem 1624. Jahrs Vertrag gemäß kommen.

Wegen der Geistlichen Renten bleibt es auch beytn Stand des Jahrs 1624. vnd dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens.

Die Geistliche Jurisdiccion wo sie nicht Anno 1624. von den Augspurgischen Confessions Zugethanen erkand worden / ist ganz aufgehebt.

Vnd ist hinfüro keinem zugelassen / diesen Vergleich in Streit zu ziehen / sondern soll aller einfallender Zweyffel auf Reichs-Beykämpfen zu erörteren stehen.

We-